

Gemeinde Gleißenberg

Rathausplatz 2
93477 Gleißenberg

HAUSORDNUNG für die Heimat- und Kulturscheune Gleißenberg

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Heimat- und Kulturscheune in Gleißenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gleißenberg.
- (2) Die Heimat- und Kulturscheune wird von der Gemeinde betrieben und verwaltet.
- (3) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (4) Soweit die Heimat- und Kulturscheune nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Hausordnung grundsätzlich Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Gemeindebereich und in Einzelfallentscheidung darüber hinaus auch anderen öffentlichen Institutionen im Landkreis Cham für Versammlungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung.
Parteiveranstaltungen oder Veranstaltungen sonstiger politischer Gruppierungen (z. B. für Wahlkampfzwecke) sind jedoch nicht erlaubt.
Gewerbetreibende aus dem Gemeindebereich, die ein Gewerbe im Bereich „Gastronomie oder Nahversorgung“ (z. B. Catering, Getränkemärkte, o. ä.) angemeldet haben und der Gewerbeordnung unterliegen, können diese ebenfalls für Zwecke des eigenen Betriebes und private Feierlichkeiten (z. B. Geburtstage) mieten, sofern die Anzahl der teilnehmenden Personen eine solche Räumlichkeit erforderlich macht, sie Veranstalter sind, die Räumlichkeiten buchen und auch Ansprechpartner für die Gemeinde sind.
Insgesamt dürfen nicht mehr als 180 Gäste pro Veranstaltung in die Räumlichkeiten. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (5) Mit dem Antrag auf Nutzung und Unterzeichnung der Buchungsanfrage erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (8) Eine (Unter-)Vermietung oder Verpachtung durch einen Benutzer/Veranstalter ist nicht erlaubt. Ebenso dürfen keine privaten Feierlichkeiten (z. B. Vereinsangehöriger) durchgeführt werden.

- (9) Standesamtliche Hochzeiten können in der Heimat- und Kulturscheune im Standesamtsbezirk Weiding durchgeführt werden. Die zusätzlichen Kosten hierfür stellt die Verwaltungsgemeinschaft Weiding (Standesamt) in Rechnung.
- (10) Feierlichkeiten von Privatpersonen (Personen aus dem Gemeindebereich oder Bedienstete der Gemeinde Gleißenberg) können über Gewerbetreibende (siehe Absatz 4) gebucht werden.

§ 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Heimat- und Kulturscheune bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Ein Belegungsnachweis in Form einer Buchungsbestätigung wird vor der Benutzung ausgefertigt. Bei Benutzung ist der Antrag von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person rechtzeitig zu stellen mit zusätzlicher Nennung eines Lärmschutzbeauftragten. Die Heimat- und Kulturscheune und ihre Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen oder Erlaubnisse durch die Gemeinde ist möglich.
- (2) Die Gemeinde führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.
- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Heimat- und Kulturscheune aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Benutzers/Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (5) Mit Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Nutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (6) Bevorzugt sind einheimische Gewerbetreibende vom Veranstalter zu berücksichtigen.

§ 3 Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Heimat- und Kulturscheune und der Außenanlagen obliegt der Gemeinde. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Im Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot.
- (4) Das Stehen auf den Tischen und Bänken ist nicht erlaubt.

- (5) Der Benutzer/Veranstalter bzw. dessen Beauftragte haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer/Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind. Besondere Vorkommnisse sowie festgestellte Schäden sind nach der Veranstaltung im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und anzugeben.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers/Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen (z. B. Unfälle, Diebstahl, Beschädigungen jeglicher Art usw.). Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen oder Schlüsselverlust entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist – soweit erforderlich oder von der Gemeinde gefordert – der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist oder besteht.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Veranstalter/Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z. B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter).
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Gemeinde erreichbar ist. Ebenso ist bei der Buchung ein Lärmschutzbeauftragter zu benennen.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seine Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstößen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Benutzers/Veranstalters. Das gilt vor allem auch für die Heizung.
- (5) Die Schankanlage wird durch einen Beauftragten der Gemeinde gereinigt und der Gemeinde in Rechnung gestellt. Ein Schankbuch wird durch diesen geführt.
- (6) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen vom jeweiligen Veranstalter mit notwendigem Zubehör auszustatten und hygienegerecht zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.
- (8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutz – siehe separaten Aushang) fallen, ist der Benutzer/Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung verantwortlich.
- (9) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Benutzer/Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Brandschutz zu sorgen.
- (10) Das Anbringen von Befestigungsmaterial (Nägel, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Zu Dekorationszwecken dürfen nur vorhandene Haken und Spannrähte oder ähnliches verwendet werden. Die Verwendung von zu versprühendem Glitzermaterial, sonstigen klebrigen Materialien und Ähnlichem ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Tanzsalz bzw. Tanzwachs zu verwenden. Beschädigungen jeder Art am Gemeindeeigentum sind unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung nach genutzt werden.

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf seine Kosten eine Sicherheitswache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen haben kinder- und seniorengerecht barrierefrei zu sein.
- (3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Gemeinde die Anwesenheit oder Rufbereitschaft beauftragter Personen verlangen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Die Heimat- und Kulturscheune ist so zu nutzen, dass folgende Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht überschritten werden: tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tagsüber innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
- (6) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
Tagzeit an Werktagen 6 – 22 Uhr
Tagzeit an Sonn- und Feiertagen 7 – 22 Uhr
Nachtzeit an Werktagen 0 – 6 Uhr und 22 – 24 Uhr
Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen 0 – 7 Uhr und 22 – 24 Uhr
Ruhezeiten an Werktagen 6 – 8 Uhr und 20 – 22 Uhr
Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen 7 – 9 Uhr, 13 – 15 Uhr und 20 – 22 Uhr
Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) sowie nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- (7) Bei lauten Nutzungen in der Heimat- und Kulturscheune ist darauf zu achten, dass die Fenster und Türen geschlossen bleiben.
- (8) Vom Veranstalter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Lärmschutzbeauftragter zu benennen. Der Lärmschutzbeauftragte muss während der Veranstaltung über eine Telefonnummer (z. B. Handy) erreichbar sein.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung im Gebäude erfolgt durch den Benutzer/Veranstalter nur mit dem gemeindeeigenem Bestuhlungsmaterial. Den Abbau und das Aufräumen der Bestuhlung hat der Benutzer/Veranstalter entsprechend der Vorgaben durch die Gemeinde vorzunehmen.
- (2) Das Aufstellen und Benutzen von sonstiger nicht gemeindeeigener Bestuhlung darf auch aus brandschutzrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen. Ebenso eine Umstellung der vorhandenen Einrichtung und Bestuhlung.

- (3) Auf den Freiflächen um das Gebäude und im Biergartenbereich ist das Aufstellen der gemeindeeigenen Tische und Bänke untersagt. Zusätzliche Bestuhlung im Außenbereich um das Gebäude ist aus Lärmschutzgründen sowie etwaiger anderer Vorschriften bei erweitertem Besucherkreis bei der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 8 Reinigung

- (1) Nach der Benutzung lässt die Gemeinde die benutzten Räume reinigen. Die dafür anfallenden etwaigen Zusatzkosten bei entsprechender Verunreinigung werden dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (2) Benutztes, gemeindeeigenes Geschirr (Teller, Gläser, usw.) ist vom Benutzer/Veranstalter zu reinigen. Der Cateringbereich ist vom Benutzer/Veranstalter oder vom Caterer gleich nach der Veranstaltung zu reinigen. Sollte dies ungenügend geschehen, veranlasst die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/Veranstalters eine Nachreinigung.
- (3) Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Benutzer/Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (4) Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde zu übergeben.
- (5) Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis der Heimat- und Kulturscheune.

§ 9 Winterdienst

- (1) Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung der genehmigten Veranstaltung Winterdienst erforderlich sein, so führt diesen die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/Veranstalters durch. Bei der Kostenberechnung sind die Stundensätze des gemeindlichen Bauhofes maßgebend.

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Benutzer/Veranstalter für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung. Es erfolgt eine Rechnungsstellung an den Veranstalter nach Abnahme durch die Gemeinde. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2024 bestehen für den Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungsmöglichkeiten.
- (2) Sitzungen sowie Tagungen von Vereinen aus dem Gemeindebereich und öffentlichen Institutionen des Landkreises Cham sind gebührenfrei, wenn kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Festbetrieb erfolgt.
- (3) Das Entgelt für die Benutzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Hausordnung ist.

- (4) Für den überlassenen Schlüssel wird kein Pfand festgesetzt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sind vom Benutzer/Veranstalter sämtliche Kosten für die Änderung oder erforderlichen Erneuerung der Schließanlage.

§ 11 Zu widerhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Benutzer/Veranstalter, die gegen die Hausordnung grob verstößen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Heimat- und Kulturscheune ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Gleißenberg, den 30. Oktober 2025



Daschner, Erster Bürgermeister



Anlage zur Hausordnung für die Heimat- und Kulturscheune Gleißenberg

Benutzungsentgelt – gültig ab 01.11.2025

	<i>Örtliche Vereine/ Vereinigungen</i>	<i>Sonstige Gruppierungen / Gewerbetreibende/Gastwirte</i>
Grundpauschale/Tag	100,00 €	200,00 €
Strom		pro kW/h 0,50 €
Reinigungspauschale		30,00 €
Technische Einrichtungen		30,00 €
Schankanlage pauschal		50,00 €

Gleißenberg, den 30. Oktober 2025



Daschner, Erster Bürgermeister

